

INFO-BLATT

**BESONDERE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE VERMIETUNG
VON STANDROHREN**

Für die Beantwortung weiterer Fragen sowie für die Ausgabe der Standrohre steht Ihnen die Mitarbeiterin der Verkaufsabrechnung der Stadtwerke Troisdorf GmbH

Kundenzentrum, Tel. 02241 888 444

im Dienstleistungszentrum der Stadtwerke Troisdorf GmbH, Poststraße 105 gerne zur Verfügung

Die Ausgabe, Rückgabe und Ablesung der Standrohre kann zu folgenden Zeiten erfolgen:

vormittags: montags - freitags 08.00 - 11.30 Uhr

nachmittags: montags - donnerstags 13.00 - 15.30 Uhr

Stadtwerke Troisdorf GmbH

**Besondere Bestimmungen für die Vermietung
von Standrohren
gemäß Beschluß des Aufsichtsrates
der Stadtwerke Troisdorf GmbH vom 20.09.1996**

1. Für die Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten mit zählenden Standrohren gelten neben der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) nachstehende Bestimmungen.
2. Im Versorgungsgebiet dürfen nur zählende Standrohre der Stadtwerke Troisdorf GmbH eingesetzt werden. Über die Zuteilung von Standrohren entscheidet die Stadtwerke Troisdorf GmbH nach eigenem Ermessen. Ausgegebene Standrohre können jederzeit zurückgefordert werden. Ihre Weitergabe an Dritte ohne Genehmigung der Stadtwerke Troisdorf GmbH ist untersagt und hat sofortige Einziehung zur Folge.

Der Einsatz von Standrohren in anderen Wasserversorgungsgebieten ist nicht statthaft.

3. Standrohre bleiben Eigentum der Stadtwerke Troisdorf GmbH. Für jedes gemietete Standrohr ist eine Sicherheit in Höhe von 500 € zu leisten. Dieser Betrag wird nach Rückgabe des Standrohres in einwandfreiem Zustand unter Anrechnung der verbrauchten Wassermengen und der fälligen Miete ohne Berücksichtigung von Zinsen zurückgezahlt.
4. Der Mieter übernimmt die Verpflichtung, das Standrohr, insbesondere die Zählereinrichtung, pfleglich zu behandeln, für einen dauernden verkehrssicheren Zustand des aufgestellten Standrohres durch die Anbringung von Absperrgeräten, Warnzeichen und ggf. Beleuchtung Sorge zu tragen. Er haftet für alle Schäden, die durch Frost, Straßenverkehr, unsachgemäße Behandlung u. ä. an dem Standrohr sowie an dem Entnahmehydrant entstehen. Ebenso übernimmt der Mieter die volle Haftung bei Regreßansprüchen Dritter, die durch die Benutzung des Standrohres entstanden sind. Der Entnahmehydrant ist vor der Aufstellung des Standrohres zum Ausspülen kurz zu öffnen. Das Standrohr ist unter Verwendung des mitgegebenen Dichtrings wasserdicht mit dem Hydranten zu verbinden; der Hydrant ist voll zu öffnen, wobei kein Wasser austreten darf. Ein mit Ausweis versehener Beauftragter der Stadtwerke Troisdorf GmbH, kann das Standrohr jederzeit kontrollieren.

Um die Verunreinigung des Trinkwassers zu verhindern, dürfen an Standrohren angeschlossene Schläuche niemals in die Kanalisation, in Abwasser- und sonstige verschmutzte Anlagen und Behälter eingeführt oder durch diese verlegt werden.

Beim Füllen von Behältern, wie z. B. Tank- und Sprengwagen für die Straßenreinigung, Behälterfahrzeuge für Löschwasser, bei Kanalspülungen usw., muß ein freier Auslauf des Wassers mit einem Sicherheitsabstand von 10 cm zwischen Wasserspiegel und Schlauchende eingehalten werden.

5. Die Plombe des Zählers am Standrohr darf nicht beschädigt werden. Beschädigte Standrohre sind den Stadtwerken Troisdorf GmbH unverzüglich vorzulegen. Instandsetzungsarbeiten dürfen nur von der Stadtwerke Troisdorf GmbH ausgeführt werden.

Die dabei anfallenden Instandsetzungsarbeiten oder die Kosten für ein neues Standrohr, falls eine Reparatur nicht mehr möglich ist, sind der Stadtwerke Troisdorf GmbH zu erstatten. Notwendige Ersatzteile werden den Mietern unter Berechnung der Selbstkosten zur Verfügung gestellt.

Beschädigte oder undichte Hydranten sind der Stadtwerke Troisdorf GmbH unverzüglich zu melden. Die Kosten der Reparatur oder Erneuerung, sofern die Beschädigung auf unsachgemäße Behandlung des Hydranten zurückzuführen ist, hat der Mieter zu erstatten.

Bei einer Außentemperatur von weniger als $+ 1^{\circ} \text{C}$ ist die Benutzung von Standrohren untersagt.

Für alle Schäden, die der Stadtwerke Troisdorf GmbH aus der Nichtbeachtung der vorstehenden Bedingungen erwachsen, haftet der Mieter ohne Einschränkung.

6. Für Landwirte wird die Wasserentnahme mit Standrohren zu Berieselungszwecken an heißen Tagen, und zwar bei Temperaturen von über 24°C nur in der Zeit von abends 20.00 Uhr bis morgens 6.30 Uhr gestattet. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung kann das Standrohr von der Stadtwerke Troisdorf GmbH sofort eingezogen werden.
7. Für das Standrohr sind für eine Ausleihzeit bis zu 14 Tagen 21 € zu entrichten. Für jede weitere Ausleihzeit von 14 Tagen werden 18 € in Rechnung gestellt. Das Standrohr ist spätestens nach drei Monaten im Magazin der Stadtwerke Troisdorf GmbH vorzuzeigen.

Andernfalls muß der Zählerstand durch einen Mitarbeiter der Stadtwerke Troisdorf GmbH festgestellt werden. Sollte dies nicht möglich sein, wird der Verbrauch auf der Grundlage des § 20 AVBWasserV geschätzt. Zum Ausgleich der der Stadtwerke Troisdorf GmbH hierdurch für den erhöhten Aufwand entstehenden Mehrkosten zahlt der Kunde jeweils einen Betrag von 80 €.

Nach einer Überschreitung der Pflicht zur Vorlage des Standrohres um zwei Ablese-/Prüftermine wird das Standrohr eingezogen. Hierfür wird eine Kostenpauschale von 80 € erhoben. Kann das Standrohr erst zu einem späteren Zeitpunkt eingezogen werden, sind zusätzliche Verzugsgebühren in Höhe von 26 € je Abrechnungstermin fällig.

Für die Wasserentnahme mit einem Standrohr wird ein Wasserpreis in Höhe des 1,4-fachen des jeweils gültigen Allgemeinen Wassertarifes der Stadtwerke Troisdorf GmbH erhoben.

Zusätzlich zu den vorgenannten Preisen wird die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

8. Wird ein Standrohr im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Troisdorf GmbH eingesetzt, welches nicht von der Stadtwerke Troisdorf GmbH zugelassen ist (z. B. Fremdstandrohr), erfolgt der Einzug des Standrohres. Hierfür wird vom Nutzer des Standrohres eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 80 € erhoben.
Zusätzlich wird der Verbrauch in Rechnung gestellt. Der Verbrauch kann auch geschätzt werden. Strafrechtliche Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.
9. Die vorstehenden Bestimmungen treten ab 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Besonderen Bestimmungen für die Vermietung von Standrohren in der Fassung der 3. Änderung vom 01.01.1997 außer Kraft.

Stadtwerke Troisdorf GmbH